Gearbeitet für die Krankenkasse

Problem Doppelverbeitragung: Wenn sich die private Altersvorsorge im Alter rächt

Wer per Direktversicherung fürs Alter vorgesorgt hatte, steht in der Rente vor einem Scherbenhaufen. Aus der Altersvorsorge wird Altersorge. Ein Betroffener erzählt.

Günter Dehlen aus Oberhausen ist seit 25 Jahren Mitglied in der KAB Deutschlands, engagiert sich im Bistum Essen für die KAB und ist Betroffener. Seit zwei Jahren kämpft er gegen die Ungerechtigkeit der Doppelverbeitragung bei der Direktversicherung. Betroffen davon sind Millionen älterer Menschen, die ein Leben lang gearbeitet haben – denn jeder, dessen Direktversicherung ausbezahlt wird, muss davon zehn Jahre lang monatlich annähernd 20 Prozent an die Krankenkasse bezahlen, den Arbeitnehmer- und auch Arbeitgeberanteil, plus Zusatz- und Pflegebeitrag. Wer während seines Berufslebens von seinem Lohn fürs Alter gespart hat, bekommt zum Teil weniger heraus, als er eingezahlt hat.

Für viele Rentnerinnen und Rentner ist der Rentenbescheid der betrieblichen Altersvorsorge ein Schlag ins Kontor. Erst im Januar wurde ein Freibetrag eingeführt. Foto: bilderbox

Gesetz bricht rückwirkend Verträge

Konkret: Günter Dehlen zahlt jeden Monat 200 Euro Arbeitgeberanteil in die Krankenversicherung. In zehn Jahren ist das eine Summe von 24.000 Euro. Als er damals in den 80er- und 90er-Jahren einen Direktversicherungsvertrag abgeschlossen hatte, hätte er sich nie vorstellen können, dass ein Gesetz verabschiedet wird, das rückwirkend Verträge bricht. Der Vertrauensschutz wurde 1993 für freiwillig versicherte Bürger verankert. Arbeitnehmer*innen haben viele Jahre zuvor eine Direktversicherung in der Erwartung abgeschlossen, dass von der Kapitalauszahlung nichts abgezogen wird. Das Ganze nannte sich Gesundheitsmodernisierungsgesetz und wurde 2004 vom Bundestag verabschiedet.

Sie wurden getäuscht. Dabei gingen die Politiker überaus trickreich vor und machten dafür kein eigenes Gesetz, sondern fügten die Abzock-Regelung in ein anderes Gesetz ein, das damals gerade im Bundestag beraten wurde. Das fiel keinem auf – und es gab auch keinen Aufschrei. Der kam erst, als die Regelung 2004 in Kraft trat. Von „nachträglich kalter Enteignung" von Millionen Versicherten und von verletztem Vertrauensschutz war und ist die Rede. Versicherte zahlen sich selbst eine Rente und müssen davon 20 Prozent abführen.

Nur auf Druck des Vereins der Direktversicherungsgeschädigten (DVG) wurde mit dem GKV-Betriebsrentenfreibetragsgesetz (GKV-BRG) ein Freibetrag von 159,25 Euro eingeführt – ein Teilerfolg des DVG. Das Gesetz trat zum 1. Januar 2020 in Kraft. Der Freibetrag ersetzt die bisherige Freigrenze. Er gilt allerdings grundsätzlich nur einmal unabhängig von der Anzahl und Art der persönlichen Verträge. Und er gilt auch nur für den Krankenkassenbeitrag, nicht für die Pflegeversicherung.

Sich gerichtlich zu wehren ist unmöglich, nur politisch lässt sich etwas verändern. Helft mit, eure Abgeordneten immer wieder auf diese Missstände hinzuweisen. **Günter Dehlen**

Infos auch zu erfragen per E-Mail: **guenter.dehlen@dvg-ev.org**

Über 17 Millionen Betriebsrenten

Seit 2002 haben Arbeitnehmer*innen ein Recht auf betriebliche Altersvorsorge (bAV). Derzeit besitzen laut dem Statistischen Bundesamt (2019) rund 17,4 Millionen Personen in Deutschland eine Betriebsrente beziehungsweise haben einen Anspruch auf eine Betriebsrente im Haushalt. „Laut letztem Stand", so das Bundesamt, „besitzen rund 80 Prozent der Beschäftigten im Versicherungswesen eine betriebliche Altersvorsorge." Der Bestand der Direktversicherungen in der bAV lag bei 8,49 Millionen im Jahr 2019.